

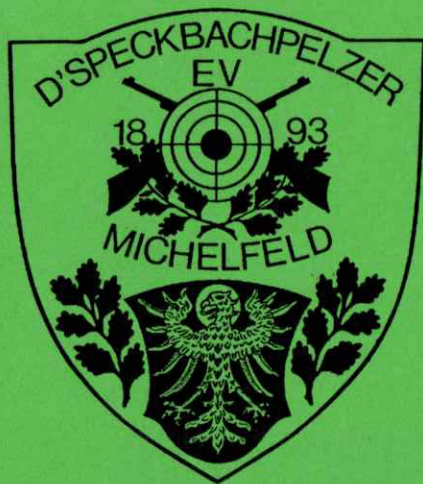
Satzung

des

Schützenvereins

1893 D´Speckbachpelzer
Michelfeld e.V.

vom 6. Januar 2001



Schneberger
für die
Schnebergersche Gesellschaft. Michelfeld.
gegründet am 24. Dec. 1891.

Paragra. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist Unterstützung der künftigen
Wohlfahrt im allgemeinen und Hauswirthschaft im beson-
deren der Mitglieder.

Paragra. 2.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbefugter Mann
sein, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Paragra. 3.

Die Mitglieder in der Gesellschaft sind verpflichtet, ebenso
unverzüglich anerkennen durch die gemeinschaftliche Erklärung
bei dem Kopfbau, dass ihre Namen mit den übrigen
Mitgliedern mitgetheilt werden sollen.

Jeder Mitgliedern erfüllt seine Verpflichtungen
und ein Exemplar der Statuten auf Kosten der
Gesellschaft.

Paragra. 4.

Jeder, wenn er bei der Mitgliedschaft bei seinem
Eintritt 16 Gulden und einen monatlichen Beitrag
von 20 Sch.

Paragra. 5.

Der Mitgliedschaft bei der Gesellschaft sind:

- 1) wer freiwillig den Mitgliedschaft antritt, und in dem dem
Gesetz nicht geschehen ist, und schriftlich zu erklären hat;
- 2) wer durch rechtlich gültigen Vertrag zu einem
unbefugten Kopfbau verpflichtet ist;
- 3) wer eine Erklärung, die Kopfbau nicht zu unterstützen
abgegeben hat, nicht befolgt;
- 4) wer bei einem Kopfbau wegen unzureichender Ver-
pflichtung nicht beigetragen werden.

Paragra. 6.

Alle Einkünfte und Ausgaben sind jährlich abzurechnen
und der Rechnung der Gesellschaft zur Einsicht vorgelegt,
wobei die Abrechnung durch den den Mitgliedschaft an-
tritt und befolgt ist.

Paragra. 7.

Alle Ausgaben der Mitgliedschaft sind ab 10 Sch. mit dem
diesem Einkünften und Kopfbau befolgt werden.

Paragra. 8.

Alle Ausgaben sind zu 16. Können für die Gesellschaft gemacht
dem Mitgliedschaft allein gemacht werden, und nicht eine
Mitgliedschaft, die Kopfbau, seit die die Mitgliedschaft der
Gesellschaft befolgt werden zu erfüllen.

Paragra. 9.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) Der Kopfbau und der Kopfbau;
- 2) der Kopfbau;
- 3) der Kopfbau.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	4
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Vereinsämter	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beitrag	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 11 Ausschluss	6
§ 12 Ehrungen	7
§ 13 Vereinsorgane	7
§ 14 Vorstand	7
§ 15 Der erweiterte Vorstand	7
§ 16 Die erweiterte Vorstandssitzung	8
§ 17 Kassenwart	8
§ 18 Schriftführer	8
§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 20 Inhalt der Mitgliederversammlung	9
§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 22 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 23 Revisoren	10
§ 24 Auflösung des Vereins	10
§ 25 Satzungsänderung	11
§ 26 Vereinsjugend	11
§ 27 Schlussbestimmungen	12

Vorwort

Der Schützenverein in Michelfeld wurde nicht wie bisher angenommen im Jahre 1893, sondern bereits am 24. November 1891 im Klosterbräu in Michelfeld gegründet. Dies beweisen eindeutig im Staatsarchiv Amberg gefundene Schriftstücke an das „Königliche Bezirksamt Eschenbach“ vom 26. November 1891, in denen der Behörde zum einen die Gründung einer Zimmerstutzengesellschaft angezeigt, zum anderen auch die erste Satzung mitgeteilt wird. Trotz dieser neuen Erkenntnis wird der bisherige Vereinsname beibehalten.

Im § 1 der damaligen Satzung heißt es:

„Zweck der Gesellschaft ist Förderung des Schützenwesens im allgemeinen und Vervollkommnung in der Kunst des Schießens.“

Durch staatliche Einwirkung musste der Schießbetrieb und die sonstige Vereinstätigkeit in den Kriegsjahren eingestellt werden. Da auch in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg kein Schießen gestattet war, wurde der Schießbetrieb am 3. März 1951 als Sparte im ASV Michelfeld aufgenommen.

Erst am 9. Dezember 1956 konnte der Verein in Anwesenheit von und im Einvernehmen mit früheren Mitgliedern neu entstehen. An diesem Tag erklärten beim „Peter Wirt“ 23 Mitglieder ihre Zugehörigkeit zum neuerstandenen Verein. Im besagten „Peter Wirt“, dem Gasthof Schindler, wurde der Saal und das Nebenzimmer im 1. Obergeschoss für den Schießbetrieb genutzt. In der Jahreshauptversammlung vom 6. Januar 1989 entschlossen sich die Mitglieder das von der Familie Schindler zur Verfügung gestellte Dachgeschoss des Gasthofes als neues Schützenheim auszubauen. Die Einweihung der in Eigenleistung erstellten Anlage fand dann bereits am 21. Oktober desselben Jahres statt.

Die bei der Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit beschlossene Satzung musste im Laufe der Jahre mehrmals angepasst werden, zuletzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 1979. In den nunmehr zurückliegenden 22 Jahren ergaben sich bereits wieder viele Neuerungen im Vereinswesen, so dass eine Anpassung an heutige Verhältnisse notwendig wird.

In Anlehnung an die Mustersatzung der Dachorganisationen, gibt sich der Schützenverein 1893 D'Speckbachpelzer Michelfeld e.V. folgende Satzung:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Schützenverein 1893 D'Speckbachpelzer Michelfeld.
- 2 Er wurde am 7. März 1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nummer VR 340 eingetragen. Er ist damit eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Michelfeld, 91275 Auerbach i.d.OPf.

§ 2
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Trainings-, Vergleichs- und Wettkampfschießen verwirklicht. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5
Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Ehrenvorstand
- 2 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, jedoch keinen Schießsport betreiben.

- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.2 dieser Satzung.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und sich in geordneten Verhältnissen befindet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 4 Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 5 Jedes neue Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch und ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung derselben.

§ 7
Rechte der Mitglieder

- 1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3 Minderjährige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie dürfen aber an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern damit nicht gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen wird.
- 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind allerdings von Beitragsleistungen befreit.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

- 1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt besonders auf den Schießständen, wo den Anweisungen der aufsichtführenden Personen Folge zu leisten und die aushängende Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten ist.

- 3 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorstandes (§ 7.4), sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beitrag

- 1 Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, die durch Bankeinzug erhoben werden.
- 2 Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11.1,d ausgeschlossen werden.
- 4 Der erweiterte Vorstand kann in Einzelfällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 15. November des laufenden Jahres zugestellt werden. Der Vorstand legt die Kündigung dem erweiterten Vorstand vor.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Ausschluss

- 1 Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 9.3).
- 2 Vor der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
 - 3 Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 4 Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Berufung einlegen, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom erweiterten Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 12 Ehrungen

- 1 Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und vom 1. Vorsitzenden vollzogen.
- 2 Die Ernennung eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorstandes erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, genannt 1. und 2. Schützenmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Schützenmeister von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

- 1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Schützenmeister) - § 14 der Satzung,
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Schießleiter,
- e) dem 2. Schießleiter,
- f) dem 1. Jugendleiter,
- g) dem 2. Jugendleiter,
- h) dem Sach- und Gerätewart,
- i) den Beisitzern (§ 15.7) und
- j) dem/r Damenleiter/in, soweit diese(r) erforderlich ist.

- 2 Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung und kann in schriftlicher und damit geheimer Abstimmung oder auch durch Akklamation erfolgen. Die Art der Wahl wird durch die anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.

- 3 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4 Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen und zur Annahme des Amtes bereit, ist in schriftlicher und geheimer Wahl abzustimmen.
- 5 Sowohl der 1. und 2. Vorsitzende als auch die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden. Falls der 1. und 2. Vorsitzende während der Amtszeit ausscheiden und keine Nachwahl stattfindet, wird der Verein in der Reihenfolge des erweiterten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem § 15.1.
- 7 Für je angefangene 100 Mitglieder ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung ein Beisitzer zu wählen. Sie sind stimmberechtigte Berater des erweiterten Vorstandes.

§ 16

Die erweiterte Vorstandssitzung

- 1 Eine erweiterte Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 3 Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 17

Kassenwart

- 1 Der Kassenwart verwaltet das Finanzvermögen und hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass alle Geld- und Spendengeschäfte einwandfrei abgewickelt werden.
- 2 Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen, den Revisoren vorzulegen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten.

§ 18

Schriftführer

- 1 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.
- 2 Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 19

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2 Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 3 Eine schriftliche Einberufung durch den 1. Vorsitzenden ist nicht erforderlich. Es ist lediglich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin die Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten bekanntzugeben.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.
- 5 In besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- 6 Für den Kauf oder Verkauf von Grundstücken ist die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig.

§ 20

Inhalt der Mitgliederversammlung

- 1 Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) die Verlesung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages, jedoch nur dann, wenn eine Änderung ansteht,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und
 - e) die Wahl des neuen erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer im Turnus.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen.

§ 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2 Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3 Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins siehe § 24 und § 25 der Satzung.

- 10
- 4 Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dem entsprechenden Antrag mindestens 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 22

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Revisoren

- 1 Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
- 2 Sie prüfen die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit, geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis, erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung für den Kassenwart.
- 3 Die beiden Revisoren dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 24

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse grundsätzlich nicht fasst.
- 2 Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 3 Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie unter der in § 24.2 genannten Frist erneut einzuberufen, wobei dann mindestens 1/4 der Gesamtmitglieder anwesend sein und davon wiederum mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.
- 4 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu gesamtvertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.

- 5 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Auerbach i.d.OPf., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den ehemaligen Gemeinden Michelfeld und Nasnitz verwenden muss.
- 6 Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg anzuzeigen und das zuständige Finanzamt zu unterrichten.

§ 25

Satzungsänderung

- 1 Eine Änderung der Satzung setzt voraus, dass die beabsichtigte Änderung in ihrem Wortlaut der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation. Eine schriftliche Abstimmung ist dann erforderlich, wenn ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft ist.
- 3 Über die Satzungsänderung ist Protokoll zu führen.
- 4 Satzungsänderungen sind dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 26

Vereinsjugend

- 1 Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, aus.
- 2 Diese Altersgrenze gilt nicht für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen der jeweiligen Dachverbände.
- 3 Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben, wodurch sie sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung führt und verwaltet. Diese Ordnung wird durch den Vorstand bestätigt, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- 4 Die erforderlichen Haushaltsmittel können der Vereinsjugend im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entscheidet die Vereinsjugend über deren Verwendung eigenständig im Sinne des Vereins.
- 5 Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 27

Schlussbestimmungen

- 1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsprechung unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Die erweiterte

Vorstandschafft ist verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 2 Lücken dieser Satzung sind im Wege ergänzender Satzungsauslegung so auszufüllen, dass eine Regelung entsteht, die redliche Verfasser dieser Satzung vereinbart hätten, sofern sie an die Regulierungsbedürftigkeit des betreffenden Punktes gedacht hätten. Bis zu dieser Ersetzung und im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Diese Satzung ersetzt die bisher gültige vom 6. Januar 1979 und tritt am 6. Januar 2001 in Kraft.

Je eine Ausfertigung erhalten:

der 1. und 2. Vorsitzende,
 der Kassenwart,
 der Schriftführer,
 das zuständige Finanzamt Amberg.
 Das Registergericht in Amberg erhält das Original und zusätzlich eine Kopie.
 Ein Exemplar kommt zu den Vereinsakten, ein weiteres liegt im Schützenheim zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung.

Michelfeld, den 6. Januar 2001

Die Vorstandschafft

- 1. Vorsitzender Johannes Lindner
Johannes Lindner
- 2. Vorsitzender Josef Wittmann
Josef Wittmann
- Kassenwart Stephan Lord
Stephan Lord
- Schriftführer Robert Ziegler
Robert Ziegler
- Schießleiter Josef Dierl jun.
Josef Dierl jun.
- Jugendleiter Achim Leißner
Achim Leißner
- Mitglied Erich Hofmann
Erich Hofmann
- Mitglied Anita Müller
Anita Müller

Paragra. 10.

Diese werden mittels Abstimmung der Mitglieder auf
 Beschlusszufolge, unmittelbar nach dem Schützenfest
 gewählt. Ihre Funktion ist in der Regel bis zum
 Ende des Jahres 1996 aufzugeben.
 Eine etwaige Fortsetzung wird bei Neuwahl
 der Schützenrat.

Paragra. 11.

Alle gewählten Mitglieder der Gesellschaft sind gehalten
 die Pflichten zu erfüllen, die die Mitglieder
 aufzunehmen sind verpflichtet.

Paragra. 12.

Zu einer Planungsversammlung sind die Mitglieder
 eingeladen, und bei jeder Abstimmung verpflichtet werden
 die Mitglieder der Gesellschaft.

Paragra. 13.

Überträge zur Nachbesserung der Gesellschaft
 in d. j. w. werden den Jahren einzelnen Mitglieder
 zugewiesen, die fallen sind dem Schützenrat
 und diesen der Gesellschaft zuzurechnen.

Paragra. 14.

Jeder erwählte Mitglied, der sich für ein
 oder zwei Jahre, während dem er an dem
 gemeinsamen Schützenfest der Gesellschaft.

Paragra. 15.

Die Gesellschaft hat zu belegen ihren Schützenrat, und nach dem
 Punkt 3 Mitglieder zur Eintragung der Gesellschaft.